



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 21. Mai 2014

Nr. 4

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2014

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Health Care Management  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 16. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein vom 18. August 2011 (Amtl. Bek. HN 31/2011), geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2012 (Amtl. Bek. HN 12/2012), wird wie folgt geändert:

**1.** Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a) § 11 wird gestrichen.
- b) Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:
  - „§ 19a Portfolioarbeit
  - § 19b Referat“

**2.** In § 4 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Anlage 1“ durch die Worte „Anlagen 1 und 2“ ersetzt.

**3.** § 11 wird gestrichen.

**4.** In § 13 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

- „5. die Portfolioarbeit (§ 19a),
- 6. das Referat (§ 19b).“

**5.** Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

**„§ 19a**

**Portfolioarbeit**

- (1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.
- (2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modulnote zusammengefasst.
- (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
- (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

### **§ 19b Referat**

- (1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.
  - (2) Ein Referat umfasst
    1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
    2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.
  - (3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.
  - (4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
  - (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
- 6.** In den **Anlagen 1 und 2** werden jeweils bei den Modulen 11 (Wahlpflichtmodul I) und 12 (Wahlpflichtmodul II) die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 3“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel I Nr. 3 (Streichung der Freiversuchsregelung) findet erstmals auf Studierende Anwendung, die im Wintersemester 2014/15 das Studium im Masterstudiengang Health Care Management an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 5. September 2012 und 27. März 2014 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 29. April 2014.

Krefeld, den 16. Mai 2014

Der Dekan  
des Fachbereichs Gesundheitswesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. med. Benno Neukirch